

UNFALL - Rohbau-Unfall - Invalidität ab 1 % - UN1055.16

1. Versichert sind neben dem Versicherungsnehmer alle Personen, die weder für Geld noch für Geldeswert an der Errichtung (Neubau) des auf der Polizze angeführten Ein- oder Zweifamilienhauses mithelfen und aus dem Freundeskreis oder aus der Verwandtschaft des Versicherungsnehmers stammen.
2. Als Vertragsdauer gilt die Zeit vom Baubeginn bis zum Bezug des Gebäudes (= gesetzliche Meldepflicht).
3. Versichert sind Unfälle, die einer versicherten Person während der Arbeit an dem auf der Polizze angeführten Objekt zustoßen.
Unfälle auf dem direkten Weg zu und von dem Objektort gelten als mitversichert.
Der Versicherungsschutz entfällt jedoch, wenn der Weg ohne Zusammenhang mit der versicherten Betätigung unterbrochen oder verlängert wird, es sei denn, dass die Unterbrechung durch ein Gebot der Menschlichkeit (z.B. Hilfeleistung nach Unfall) veranlasst wurde.
4. Unversicherbar und jedenfalls nicht versichert sind Personen, die dauernd vollständig arbeitsunfähig oder von schweren Nervenleiden befallen sind.